

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: mohamed.benahmed@bfe.admin.ch / martin.michel@bfe.admin.ch

18. November 2022

Ihr Kontakt: Nöemi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion
Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Winterreserververordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Winterreserververordnung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Den Grünliberalen ist eine sichere und zuverlässige Stromversorgung ein grosses Anliegen. Ungeplante Stromausfälle aber auch rollierende Abschaltungen sind mit allen Mitteln zu verhindern. Dazu ist die WResV eine taugliche Massnahme. Aus Sicht der Grünliberalen gehören aber zu einem Massnahmenpaket **zwingend** nicht nur Produktionsreserven, sondern komplementär auch **Verbrauchsreduktionsreserven**. Eine entsprechende Motion (Schaffner 22.3260) wurde vom Nationalrat schon in der Sommersession überwiesen.

Nicht vergessen werden darf auch, dass vor dem Abruf von Reserveleistungen oder Verbrauchsreduktionen alle Massnahmen zum Einsparen von Energie ausgeschöpft werden sollten (siehe Anträge Art. 2 und 6).

Die Grünliberalen begrüssen es, dass der Bundesrat in der WResV Wert darauf legt, dass aus einer **Notlage keine ungerechtfertigten Gewinne** entstehen. Dazu gehören die Möglichkeit der mehrfachen Ausschreibung, der Ausschluss von unangemessen hohen Angeboten und die Möglichkeit zu einer verpflichtenden Teilnahme (Art. 3 und 4 resp. Art. 8 und weitere). Ebenso begrüssen wir es, dass Reservekraftwerke nicht für den Markt produzieren dürfen (Art. 6).

Kritisch sehen die Grünliberalen die Ausgleichsmechanismen bei den Treibhausgasemissionen. Die Teilnahme am EHS (bei Emissionen von über 25'000 t CO₂eq pro Jahr) oder Bezahlung der CO₂-Abgabe kann nicht als klimaneutraler Betrieb betrachtet werden, wie das vom Bundesrat gerne kommuniziert wird. Vielmehr ist dafür zu sorgen, dass entsprechende Mengen Biogas oder synthetische Gase produziert und beschafft werden können. Längerfristig ist auch der Betrieb mit flüssigen erneuerbaren Brennstoffen zu ermöglichen.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 2

Antrag:

Sie dimensioniert die Wasserkraftreserve so, dass mit deren Beitrag im Zusammenspiel mit demjenigen der ergänzenden Reserve die Versorgung im Knappheitsfall während weniger Wochen im Winter oder Anfang Frühling sichergestellt werden kann. Sie geht dafür vom ausserordentlichen Fall aus, dass der Import von Elektrizität nur sehr beschränkt möglich ist und gleichzeitig die Erzeugung im Inland tief und die Last trotz Massnahmen zur Verbrauchsreduktion hoch sind.

Begründung:

Massnahmen zur Energieeffizienz sind immer der Mehrproduktion vorzuziehen.

Art. 6 Abs. 1

Antrag:

Zur Wasserkraftreserve kommt eine ergänzende Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW hinzu. Das UVEK kann diesen Wert in Absprache mit der ElCom und unter Beachtung von Artikel 2 Absatz 2 erhöhen, wenn sich ein höherer Bedarf trotz Massnahmen zur Verbrauchsreduktion abzeichnet.

Begründung:

Analog zu Art. 2

Art. 12

Antrag:

Anstelle von späteren Ausschreibungen von Reservekraftwerken sollte vielmehr der Bau von erneuerbaren Kraftwerken vorangetrieben werden, die in der Planung schon weit fortgeschritten sind, aber noch mit Bewilligungsproblemen zu kämpfen haben. Solche Kraftwerke (insbes. Wind) können zwar meistens nicht gezielt abgerufen werden, aber ihre Produktion stützt die Schweizer Winterstromversorgung jederzeit und hilft so, den Bedarf an Reservekraftwerken zu reduzieren.

Art. 13 Abs. 1

Antrag:

Das UVEK bildet die ergänzende Reserve auch mit den Betreibern von Notstromgruppen. Das UVEK nimmt so lange Notstromgruppen unter Vertrag bis die Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 mit ausreichender Reserve sichergestellt ist, mit denen es sich im Hinblick auf eine Reserveteilnahme im Februar 2023 geeinigt hat.

Begründung:

Wir empfehlen eine allgemeine Formulierung zu wählen, die sich nicht an einen spezifischen Zeitpunkt ausrichtet. Mit dem Bezug auf Art. 6 Abs. 1 wird die Grösse definiert. Der Prozess bleibt jedoch offen.

Art. 13 Abs. 2 (neu)

Antrag:

Das UVEK erstellt und führt zu diesem Zweck eine Liste aller Notstromgruppen mit einer Leistung grösser als 1 MW und hält deren Eigenschaften fest. Diese umfasst unter anderem Leistung, Ort, Betriebsmittel, Grösse des Betriebsmitteltank, Stand der Massnahmen zur Luftreinhaltung, Möglichkeit zur Synchronisation mit dem Netz und Möglichkeit, die Notstromgruppe von aussen anzusteuern. Das Führen dieser Liste kann an geeignete Organisationen vergeben werden.

Begründung:

Es muss das Ziel sein, Notstromgruppen in einer für das Stromsystem optimierten Art und Weise einzusetzen. Damit dies gelingt, ist es notwendig eine möglichst vollständige Sicht über die in der Schweiz aufgestellten Notstromgruppen zu haben. Dabei ist es sinnvoll, sich auf die grösseren Notstromgruppen zu konzentrieren.

Bisher existiert keine Übersicht über die Notstromgruppen in der Schweiz. Dies hat die Entwicklung von geeigneten Produkten unter Verwendung von Notstromgruppen stark behindert. Wir empfehlen dem BfE daher, eine Liste aller Notstromaggregate grösser als 1 MW Leistung (die Grenze könnte gegebenenfalls auch höher gewählt werden) zu führen. Da die Aufgabe des Poolens voraussichtlich nicht durch das BfE, sondern durch einen oder mehrere ausgewählte Pooler vorgenommen wird, wäre es zielführend, diese Aufgabe an diese Pooler zu vergeben.

Wir empfehlen Ihnen, bereits heute, bei der Definition der Notstromgruppen, welche zur Marktverlängerung zum Einsatz kommen sollen, sämtliche Notstromgruppen, die Ihnen zur Kenntnis gebracht werden, festzuhalten. Die zur Verfügung stehenden Leistungen können durch diese Massnahme auf

kostengünstige und unbürokratische Weise weiter ausgedehnt werden, sollte sich die Mangellage wieder verschärfen.

Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend nach hinten.

Art. 15 Abs. 2

Antrag:

Sie beachtet dafür in der folgenden Reihenfolge:

- a. ...
- b. Geringe Schadstoffemissionen und Klimaauswirkung
- c. Tiefe Kosten
- d. Die Schonung von beschränkt verfügbaren Teilen der Reserve
- e. ...

Begründung:

Das Kriterium der geringen Schadstoffemissionen ist höher zu gewichten als die Schonung von beschränkt verfügbaren Teilen der Reserve. Gleiches gilt für den Preis. Da die Wasserkraftreserve nur einmal pro Winter abgerufen werden kann, würde eine zu hohe Gewichtung des Kriteriums «Schonung der Reserve» dazu führen, dass die Wasserkraftreserve erst im äussersten Notfall abgerufen werden – d.h. erst wenn die viel schmutzigeren und voraussichtlich teureren fossilen Reservekraftwerke und Notstromaggregate nicht mehr ausreichen.

Es darf nicht sein, dass am Ende des Winters noch die ganze Wasserkraftreserve vorhanden ist, während viel fossiles Gas und Öl zur Stromerzeugung verbrannt wurde. Eine Umkehr der Reihenfolge ist höchstens zulässig, wenn sich die Situation rascher als erwartet zuspitzt und absehbar ist, dass die Wasserkraftreserven sowieso gebraucht werden.

Art. 16, Abs. 2

Antrag:

Im Fall einer fehlenden Markträumung melden der Netzgesellschaft:

- a. die Betreiber, die an der Reserve teilnehmen: die in ihrem Teil der Reserve verfügbare Leistung;
- b. die Verbraucher, die an der Reserve teilnehmen: die in ihrem Teil der Reserve verfügbare Leistungsreduktion durch Einsatz ihrer Notstromgruppen für Eigenbedarf;
- c. die Bilanzgruppen mit einem Reservebedarf: ihren Bedarf an Elektrizität für den Folgetag.

Begründung:

Im Fall der fehlenden Markträumung soll es auch möglich sein, dass Notstromgruppen einen Reservebeitrag leisten, indem sie für den Eigenbedarf eingesetzt werden, so dass der Stromverbrauch des Verbrauchers voraussagbar und koordiniert gesenkt wird. Dies erfolgt idealerweise ebenfalls über einen Pooler koordiniert, und bevor der Bund zur Kontingentierung greifen muss.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrat Martin Bäumle und Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion